

## **Satzung**

### **über die förmliche Festlegung des städtebauliche Entwicklungsbereiches „Neustadt-Weißenfels“ und zur förmlichen Festlegung des Anpassungsgebietes „Schlachthof“ Weißenfels der Entwicklungsmaßnahme „Neustadt-Weißenfels“ vom 24.01.2009**

(Mitteldeutsche Zeitung vom 19.04.2008, Seite 16)

#### **§ 1**

#### **Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches**

- (1) Der in Absatz 2 näher bestimmte Bereich soll entsprechend seiner besonderen Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Stadt Weißenfels sowie im Rahmen einer städtebaulichen Neuordnung einer neuen Entwicklung zugeführt werden.  
Er wird daher als städtebaulicher Entwicklungsbereich förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Neustadt-Weißenfels“.
- (2) Der städtebauliche Entwicklungsbereich umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom Juli 2007 abgegrenzten und mit Nr. 1 bezeichneten Flächen.  
Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage 1 beigefügt.
- (3) Die Begründung zu dieser Entwicklungssatzung gemäß § 165 Abs. 7 BauGB ist dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt.

#### **§ 2**

#### **Festlegung des Anpassungsgebietes**

- (1) Aus den Zielen und Zwecken der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen ergeben sich verschiedene Maßnahmen zur Anpassung an die vorgesehene Entwicklung. Das davon betroffene Gebiet wird als Anpassungsgebiet „Schlachthof“ der Entwicklungsmaßnahme „Neustadt-Weißenfels“ förmlich festgelegt.
- (2) Das Anpassungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im amtlichen Lageplan im Maßstab 1:1000 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation vom Juli 2007 abgegrenzten und mit Nr. 2 bezeichneten Flächen.  
Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und ist Anlage 1 beigefügt.